



29.Juni 2026

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 29.06.2026 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der nachfolgend angeführten Straßen:

Beginnend von der Wolframstraße, Höhe Bergla 44, Entlangführung Stadereggweg bzw. Grabung auf Privatgrund, bis Hausanschluss Höhe Liegenschaft Bergla 3. (Halbseitige Straßensperre des täglichen Arbeitsbereiches.)

gem. § 43 Abs. 1 lit b Zif. 1 i.V.m. § 94 d Zif 16 StVO wird nachstehende

Verordnung

erlassen:

§ 1

1. Vor der Arbeitsstelle sind nach § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ 30 km/h (§ 52 Z 10a und 10b StVO) sind jeweils 25 m vor, bzw. nach dem Arbeitsbereich aufzustellen.
3. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53 Z 7a StVO) und „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 Z 5 StVO) sind vor dem Arbeitsbereich auszustellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen frühestens am **Dienstag, 30.06.2026** in und durch das Entfernen spätestens **Montag, 10.08.2026** außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Franz Silly)

